



BH Neusiedl am See, Eisenstädter Str. 1a, 7100 Neusiedl am See

Amt der Burgenländischen Landesregierung,
Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Neusiedl am See, am 12.03.2025
Sachb.: Thomas Beck
Tel.: +43 57 600-4255
Fax: +43 57 600-4296
E-Mail: bh.neusiedl@bgld.gv.at

Zahl: 2024-006.250-1/7

OE: BHND-UA

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: **Wally Günther & Carina, Hydrothermische Wärmepumpenanlage, Grst.Nr. 1220 & 1221, KG Andau**

Kundmachung

Frau Carina und Herr Günther Wally haben um wasserrechtliche Wiederverleihung für den Betrieb einer hydrothermischen Wärmepumpenanlage auf Grst.Nr. 1220, Nr. 1221, KG Andau angesucht.

Hierüber findet von der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See gemäß §§ 31 c Abs. 5 lit. a und 98 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. 215, in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018, und den §§ 40 - 44 AVG eine mündliche Verhandlung am

Mittwoch, dem 26.03.2025

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer beim **Gemeindeamt in 7163 Andau** um **09:00 Uhr** statt.

Verhandlungsleiter: VB Thomas Beck

Die Projektunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag bei der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See, Zimmer Nr. 7, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Gemäß § 42 Abs.1 AVG geht die Stellung als Partei verloren, sofern nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Neusiedl/See) oder bei der Verhandlung selbst Einwendungen erhoben werden.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann gemäß § 42 Abs. 3 AVG binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Neusiedl/See) Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben, und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Die Vertreter der Parteien bzw. Beteiligten haben sich mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn es sich um amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis keine Zweifel bestehen (§ 10 Abs. 4 AVG).

Ergeht an:

- 1) Carina Wally, Obstgartengasse 42, 7163 Andau
- 2) Günther Wally, Obstgartengasse 42, 7163 Andau
- 3) Marktgemeinde Andau, Hauptgasse 8, 7163 Andau
- 4) Amt der Burgenländischen Landesregierung - Abteilung 5 – Baudirektion - Hauptreferat Bau- und Umwelttechnik - Referat Siedlungswasserwirtschaft, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
- 5) Amt der Burgenländischen Landesregierung - Abteilung 5 – Baudirektion - Hauptreferat Wasserwirtschaft - Referat Wasserwirtschaftliche Planung, Wasserbuch, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
- 6) Amt der Burgenländischen Landesregierung, Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Für die Bezirkshauptfrau:
Thomas Beck



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See • Eisenstädter Str. 1a, 7100 Neusiedl am See
Telefon +43 57 600-4299 • Fax +43 57 600-4296 • E-Mail bh.neusiedl@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>